

Eine nationale Regelung, die diese Zulassung nicht von einer Notstandssituation, sondern nur davon abhängig macht, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann, stellt keine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlaubt keine Berücksichtigung der Vertretbarkeit des Aufwands, da es Ziel der Richtlinie ist, in der Gemeinschaft eine einheitliche Mindestnorm für die hygienischen Anforderungen an Trinkwasser aufzustellen.

2. Der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz

3 der Richtlinie 80/778 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die Kommission davon zu unterrichten, welchen Gebrauch sie von ihrer Befugnis machen, Abweichungen von bestimmten zulässigen Höchstkonzentrationen zuzulassen, ist durch die schlechte Mitteilung der allgemeinen Parameter für die Zulassung dieser Abweichungen und der dafür maßgebenden Gründe nicht genügt.

Ihr genügt auch ein Mitgliedstaat nicht, der für die dezentralen Stellen nicht die Verpflichtung vorsieht, der Zentralgewalt Berichte über zugelassene Abweichungen binnen einer Frist zu übermitteln, die es dieser erlaubt, rechtzeitig die Kommission zu unterrichten.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-237/90 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 229, S. 11) lautet wie folgt:

1. *Das einschlägige Recht*

1.1. Das Gemeinschaftsrecht

„(1) Die Mitgliedstaaten legen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I fest.

Artikel 7 der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität

(2) Für die Parameter, für die in Anhang I kein Wert enthalten ist, brauchen die

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Mitgliedstaaten keine Werte nach Absatz 1 festzusetzen, solange die Werte nicht vom Rat festgelegt worden sind.

- (3) Für die in den Tabellen A, B, C, D und E des Anhangs I aufgeführten Parameter gilt folgendes:

— Die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Werte müssen den in der Spalte ‚Zulässige Höchstkonzentration‘ aufgeführten Werten entsprechen oder darunter liegen.

— Bei der Festsetzung der Werte richten sich die Mitgliedstaaten nach den Werten, die in der Spalte ‚Richtzahl‘ angegeben sind.

- (4) Die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Werte für die in Tabelle F des Anhangs I aufgeführten Parameter müssen bei Wasser, das in Artikel 2 erster Gedankenstrich genannt ist und das enthärtet wurde, den in der Spalte ‚Erforderliche Mindestkonzentration‘ angegebenen Werten entsprechen oder darüber liegen.

- (5) Bei der Interpretation der Werte in Anhang I sind die Bemerkungen zu beachten.

- (6) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser zumindest den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.“

Artikel 9 der Richtlinie lautet wie folgt:

- „(1) Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von dieser Richtlinie vorsehen, um folgenden Umständen Rechnung zu tragen:

- a) der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die betreffende Quelle abhängt.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine derartige Abweichung, so teilt er dies der Kommission binnen zwei Monaten nach Beschlußfassung unter Angabe der Gründe für die Abweichung mit.

- b) außergewöhnlichen Wetterverhältnissen.

Beschließt ein Mitgliedstaat eine derartige Abweichung, so teilt er dies der Kommission binnen fünfzehn Tagen nach Beschlußfassung unter Angabe der Gründe für die Abweichung sowie deren Dauer mit.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Abweichungen nach Absatz 1 nur dann mit, wenn diese eine Wasserversorgung von mindestens 1 000 m³ pro Tag oder eine Bevölkerung von mindestens 5 000 Personen betreffen.

- (3) Die gemäß diesem Artikel zugelassenen Abweichungen dürfen unter keinen Umständen toxische und mikrobiologische Faktoren betreffen und nicht dazu führen, daß die Volksgesundheit gefährdet wird.“

Artikel 10 der Richtlinie lautet wie folgt:

- „(1) In Notfällen können die zuständigen nationalen Behörden für einen begrenzten Zeitraum zulassen, daß die in Anhang I festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen überschritten werden, soweit die Volksgesundheit dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann; sie legen dabei fest, um welchen Wert die betreffenden Grenzwerte überschritten werden dürfen.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat gezwungen ist, für seine Trinkwasserversorgung Oberflächenwasser zu verwenden, das nicht die zwingend vorgeschriebenen Konzentrationen für die Wasserkategorie A 3 im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 75/440/EWG erreicht und wenn er keine geeignete Aufbereitung in Betracht ziehen kann, mit der Trinkwasser von der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Qualität erzielt werden kann, so kann dieser Mitgliedstaat, unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 75/440/EWG und insbesondere ihres Artikels 4 Absatz 3, für einen begrenzten Zeitraum eine Überschreitung der in Anhang I festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen zulassen, soweit diese Überschreitung die Volksgesundheit nicht in unzumutbarer Weise gefährdet.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmen nach diesem Artikel zulassen, unterrichten die Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer dieser Ausnahmen.“

Artikel 18 der Richtlinie lautet wie folgt:

- „(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

Nach Artikel 19 der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch der Richtlinie binnen fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe entspricht.

Artikel 20 der Richtlinie lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten können in außergewöhnlichen Fällen und für geographisch abgegrenzte Bevölkerungsgruppen bei der Kommission einen besonderen Antrag auf eine zusätzliche Frist für die Einhaltung des Anhangs I stellen.

In diesem mit Gründen versehenen Antrag sind die aufgetretenen Schwierigkeiten darzulegen und ein Aktionsplan mit Zeitplan zur Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorzuschlagen.

Die Kommission prüft die Aktionspläne einschließlich der Zeitpläne. Im Falle der Uneinigkeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat legt sie dem Rat hierzu geeignete Vorschläge vor.“

1.2. Das nationale Recht

In diesem Verfahren beruft sich die Bundesrepublik Deutschland auf folgende Vorschriften:

- die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959;
- die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984;
- die Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986;
- die Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 5. Dezember 1990, die am 1. Januar 1991 in Kraft trat.

2. Sachverhalt

Die Richtlinie wurde der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juli 1980 bekanntgegeben.

Aufgrund verschiedener Anfragen seit 1984 wurden der Kommission von der Bundesregierung zunächst die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 mitsamt einer Verwaltungsvorschrift vom 26. November 1984 übersandt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1987 übersandte die Bundesregierung die Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986, nachdem die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 3. April 1986 mitgeteilt hatte, daß ihrer Auffassung nach die Richtlinie noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden sei.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1987 teilte die Kommission der Bundesregierung mit, die Richtlinie sei immer noch nicht umgesetzt, und forderte sie zur Äußerung zu den Vorwürfen der Kommission auf.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1987 und vom 30. März 1988, die bei der Kommission am 4. Januar bzw. am 8. April 1988 eingingen, teilte die Bundesregierung der Kommission mit, daß sie einigen der Anregungen der Kommission folgen werde, anderen aber nicht.

Die Kommission war von den Vorbringen der Bundesregierung, mit dem diese zeigen wollte, daß die Richtlinie umgesetzt worden sei, nicht überzeugt und erließ am 6. Juli 1989 die mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag. Darin wurde die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser mit Gründen

versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen.

Mit Schreiben vom 6. September 1989 teilte die Bundesregierung der Kommission mit, daß ihres Erachtens die Trinkwasserverordnung und die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung die Richtlinie unter Berücksichtigung der geplanten Änderungsverordnung vollständig in nationales Recht überführten. Die Neuregelung ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Schließlich übermittelte die Bundesregierung der Kommission mit Schreiben vom 4. Mai 1990 eine Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 3 der Richtlinie über die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 4 der Trinkwasserverordnung zugelassenen Abweichungen.

3. Schriftliches Verfahren

Mit Schriftsatz, der am 27. Juli 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Kommission die vorliegende Klage erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet. Die Kommission wurde jedoch aufgefordert, zwei Fragen schriftlich zu beantworten; sie hat dieser Aufforderung entsprochen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt, der Gerichtshof möge

- a) feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstößt, indem sie nicht (fristgerecht) alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nachzukommen, bzw. diese Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt hat (Artikel 18);
- b) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Die *Bundesrepublik Deutschland* regt an, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Hilfsweise beantragt sie:

— Die Klage wird abgewiesen.

— Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III — Parteivorbringen

Die *Kommission* legt vorab dar, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 18 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen hätte treffen müssen, um der Richtlinie und ihren Anhängen bis zum 18. Juli 1982 nachzukommen, und zum anderen

gemäß Artikel 19 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen hätte treffen müssen, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch der Richtlinie bis zum 18. Juli 1985 entspricht.

Die Richtlinie sei jedoch in bestimmten Punkten nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden.

Die *Bundesrepublik Deutschland* macht geltend, daß seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung am 1. Januar 1991 die Klage der Kommission sich wegen der meisten Einwände erledigt habe und im übrigen unbegründet sei.

Im übrigen hätte die Kommission auch die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung berücksichtigen müssen, die seit 1959 gegolten habe.

1. Abweichungen von den Grenzwerten nach § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung

Die *Kommission* legt dar, nach § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung könne die zuständige Behörde im Einzelfall zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden könne, wenn dadurch „die menschliche Gesundheit nicht gefährdet“ werde und „die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden“ könne.

Nach der Richtlinie seien Abweichungen oder Ausnahmen von den Grenzwerten nur unter eng definierten Voraussetzungen zulässig. So gestatte Artikel 9 naturbedingte Abweichungen (Bodenbeschaffenheit, Wetter), während Artikel 10 der Richtlinie Ausnahmen „in Notfällen“ zulasse.

Der Begriff „Notfälle“ in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie, an der nach Auffassung der Beklagten § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung ausschließlich zu messen sei, habe punktuelle, unvorhergesehene Unglücks- und Krisensituationen im Auge, die nicht strukturell bedingt und dem jeweiligen Versorgungssystem nicht immanent seien. Die Ausnahmemöglichkeit des Artikels 10 Absatz 1 müsse von jener des Artikels 20 der Richtlinie unterschieden werden, wonach für die Einhaltung des Anhangs I eine zusätzliche Frist eingeräumt werden könne, durch welche eventuellen besonderen Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Trinkwasserqualität an die eingeführten Grenzwerte Rechnung getragen werde.

Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 22. September 1988 in der Rechtssache 228/87 (Strafverfahren gegen X, Slg. 1988, 5099) entschieden:

„Die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 80/778 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vorgesehene Zulassung einer Überschreitung der in Anhang I der Richtlinie festgelegte zulässigen Höchstkonzentrationen darf nur in einer Not-

standssituation erteilt werden, in der die nationalen Behörden plötzlich Schwierigkeiten bei der Trinkwasserversorgung bewältigen müssen.“

andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden“ könne. Hierzu seien zwei Bemerkungen angebracht.

Indem § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung die Behörden ohne ausdrückliche Beschränkung auf Notfälle im bezeichneten Sinne und bereits bei Fehlen wirtschaftlich vertretbarer Alternativen zur Gestaltung von Abweichungen von den Grenzwerten der Richtlinie ermächtige, schaffe er eine Ausnahmemöglichkeit, die in ihrer Weite den Zielsetzungen der Richtlinie widerspreche.

In ihrer Erwiderung legt die Kommission dar, die Verordnung vom 15. Juni 1990 zur Änderung der Trinkwasserverordnung sowie der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung habe den Begriff „Notfälle“ in § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung eingeführt. Die Vertragsverletzung bestehe angesichts der Auslegung, die die Beklagte vertrete, gleichwohl fort.

In seinem Urteil vom 22. September 1988 in der Rechtssache 228/87 (a. a. O.) habe der Gerichtshof entschieden, daß die Bestimmungen der Richtlinie über Abweichungen von den Grenzwerten für die einzelnen Parameter eng auszulegen seien. Eine solche enge Auslegung, wie sie sich aus den in der ersten Begründungserwägung niedergelegten hochrangigen Schutzziele der Richtlinie, nämlich der menschlichen Gesundheit, erkläre, erlaube nicht schon dann eine Abweichung, wenn eine Überschreitung festgestellt werde und „die Trinkwasserversorgung nicht auf

Die Rechtmäßigkeit der Zulassung von Abweichungen unterliege nach Artikel 10 der Richtlinie insgesamt vier Voraussetzungen: Es müsse ein Notfall vorliegen; die Trinkwasserversorgung könne nicht anders sichergestellt werden; die Volksgesundheit dürfe nicht in unzumutbarer Weise gefährdet werden; der Mitgliedstaat müsse die Kommission unverzüglich und unter Angabe der Gründe und der Dauer der Abweichungen unterrichten. Die Bundesrepublik Deutschland vermenge die ersten beiden Voraussetzungen, die indessen scharf auseinanderzuhalten seien.

In der deutschen Auslegung der ersten Voraussetzung sei nur die Überschreitung von Grenzwerten entscheidend. Wenn der Gerichtshof dagegen von „Notstandssituation“ und „plötzlich“ zu bewältigenden Schwierigkeiten spreche, so sei dies erheblich enger und habe mit der Alternativenfrage unmittelbar nichts zu tun. Die erste Voraussetzung könne nur erfüllt sein, wenn die Überschreitung der Grenzwerte auf unfreiwillige, unvorhersehbare Handlungen zurückgehe. So könnten dauernde und systematische Schadstoffeinträge in den Boden z. B. im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung nicht als Notstand im Sinne der Richtlinie angesehen werden. Hierbei seien nämlich die Folgen für die Qualität des Trinkwassers vorhersehbar, da der Grenzwert nicht plötzlich überschritten werde. Das erlaube es, die nötigen Maßnahmen vor der Überschreitung zu ergreifen. Liege hin-

gegen die Ursache für die Verunreinigung des Wassers außerhalb der Beherrschbarkeit des Mitgliedstaats und seiner zuständigen Stellen, so könne sie einen solchen Umstand darstellen.

Indem die Beklagte die Alternativenfrage in die Definition des Notfallbegriffs einbeziehe, vermende sie nicht nur zwei kumulativ geforderte Tatbestandselemente des Artikels 10 Absatz 1, sondern sie dehne die zweite Voraussetzung dieser Vorschrift auch über ihren Wortlaut hinaus aus. Derart stelle die Bundesrepublik Deutschland die Beachtung der Grenzwerte unter einen generellen Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, für den sich in der Richtlinie keine Grundlage finde. Dafür könne auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, auf das sich die Bundesregierung berufe, nicht ins Feld geführt werden.

Das Kriterium in § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung, das die Überschreitung „nicht gefährden“ dürfe, sei nicht strenger als das Kriterium der Richtlinie, das die Abweichung davon abhängig mache, daß die Überschreitung die Volksgesundheit nicht „in unzumutbarer Weise“ gefährde. Keinesfalls könne dieses Kriterium die anderen Kriterien, insbesondere das des Notfalls, in der Richtlinie ersetzen. Ansonsten hätte es genügt, allgemein festzulegen, daß Trinkwasser so beschaffen sein müsse, daß die Volksgesundheit nicht „unzumutbar“ gefährdet werde.

Die geänderte Fassung der Trinkwasserverordnung sei *textlich* jetzt an das Gemein-

schaftsrecht angepaßt. Solange jedoch die deutschen Behörden in der *Praxis* die Anforderungen der Richtlinie nicht beachteten, habe die Beklagte der Richtlinie nicht entsprochen. Die der Kommission zugegangenen Beschwerden über die Trinkwasserqualität in Deutschland, aufgrund derer die Kommission bereits weitere Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eröffnet habe, ebenso wie die Antwort der Bundesregierung vom 14. September 1989 zu einer Großen Anfrage über den Schutz des Lebensmittels Trinkwasser (BT-Drucksache 11/5179, S. 3) ließen erkennen, daß Abweichungen nach § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung dort zugelassen würden, wo bislang die Grenzwerte der Richtlinie nicht eingehalten würden. Auch die Empfehlung des Bundesgesundheitsamts zum Vollzug der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 lasse erkennen, daß Abweichungen zugelassen würden, wenn es an den genannten Merkmalen des Notfallbegriffs fehle.

Die *Bundesrepublik Deutschland* bemerkt einleitend, die Neufassung übernehme den Wortlaut des Artikels 10 der Richtlinie und sei in einem Fall sogar strenger.

Aber auch der alte Wortlaut habe bereits im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie gestanden. Zwar sei der Begriff „Notfälle“ nicht ausdrücklich aufgenommen worden; dennoch beziehe sich die Regelung auf Notfälle.

Abweichungen nach § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung dürften nur zugelassen

werden, „wenn die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden“ könne. An die Zulassung von Abweichungen seien strenge Anforderungen zu stellen. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 22. September 1988 in der Rechtssache 228/87 (a. a. O.) entschieden habe, dürfe eine Überschreitung der Grenzwerte nach Artikel 10 nur in einer Notstandssituation zugelassen werden, in der die nationalen Behörden plötzliche Schwierigkeiten bei der Trinkwasserversorgung bewältigen müßten. Derartige plötzliche Schwierigkeiten entstünden, wenn eine Überschreitung von Grenzwerten festgestellt werde und die Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden könne, etwa durch Lieferungen aus von den Schwierigkeiten nicht betroffenen Anlagen oder durch die Übernahme der Versorgung durch andere Wasserwerke bei Verbundnetzen.

Die Textpassage „mit vertretbarem Aufwand“ solle die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sichern, der nach Gemeinschaftsrecht bei Eingriffen gegenüber einzelnen stets zur Anwendung komme. Die Formulierung sei also keine von Artikel 10 der Richtlinie nicht gedeckte materiellrechtliche Zusatzbedingung, sondern stelle lediglich ausdrücklich klar, was ansonsten von den Behörden als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz zu respektieren sei.

Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag verlange im übrigen von den Mitgliedstaaten nicht, daß sie eine Richtlinie wortwörtlich in das nationale Recht übernähmen (vgl. Urteil vom 23. Mai 1985 in der Rechtssache 29/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1985, 1661, Randnr. 23). Es dürfe allerdings weder tatsächlich noch theoretisch die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der

Richtlinie bestehen (vgl. Urteil vom 9. April 1987 in der Rechtssache 363/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 1733, Randnrn. 10 f.).

Schließlich stelle § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung sogar strengere Anforderungen an die Zulassung einer Ausnahme, indem er fordere, daß „dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet“ werde, während es nach der Richtlinie genüge, daß die Volksgesundheit nicht in unzumutbarer Weise gefährdet werde.

Zu dem Vorwurf der Kommission, auch die Neufassung des § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung verwende einen von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie abweichenden Notfallbegriff, führt die Bundesrepublik Deutschland folgendes aus:

§ 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung habe den Begriff des „Notfalls“ wortwörtlich aus Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie übernommen, die keine nähere Definition enthalte.

Auch die weiteren in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie genannten Tatbestandsvoraussetzungen bezüglich der Zulassung von Grenzwertüberschreitungen fänden sich in § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung wörtlich wieder. Insbesondere werde nach deutschem Recht das Vorliegen eines Notfalls nicht davon abhängig gemacht, daß die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden könne. Der Aufbau von § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung ergebe vielmehr eindeutig, daß alternative Versorgungsmöglichkeiten erst dann zu prü-

fen seien, wenn zuvor der Notfall festgestellt worden sei.

Wenn die Kommission weitere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet habe, so beweise das nicht, daß die deutschen Verwaltungsbehörden, wie die Kommission behaupte, nach wie vor die Richtlinie mißachteten. Die Kommission habe mit Schreiben vom 11. Juni 1990 wegen einer von der Stadt Aschaffenburg am 18. Januar 1989 erteilten Ausnahmegenehmigung bezüglich einer Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration von Nitrat in Trinkwasser ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung in der neuen Fassung noch nicht in Kraft gewesen; selbst die alte Fassung habe die Richtlinie korrekt in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Im übrigen handle es sich hierbei um den Vollzug der Trinkwasserverordnung, nicht aber um die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht.

Auch nach deutschem Recht fielen unter den Begriff „Notfall“ unvorhersehbare Überschreitungen der Grenzwerte.

Um vorhersehbare Verunreinigungen zu vermeiden, seien Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 der neuen Fassung der Trinkwasserverordnung (§ 13 alter Fassung) verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn Belastungen des Rohwassers bekannt würden, die zu einer Über-

schreitung der Grenzwerte führen könnten. Sie seien weiter gemäß § 15 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der neuen Fassung verpflichtet, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.

Außerdem bestünden strikte gesetzliche Regelungen zur Verhütung des Einbringens von Verunreinigungen in Wasservorkommen, die für die Trinkwasserversorgung genutzt würden, z. B. zur Verhütung von Unfällen mit Mineralölen und zur Beseitigung von Schäden im Falle eines Unfalls in Zusammenhang mit Schutzzonenregelungen insbesondere dann, wenn es sich im Rahmen land-, garten- und weinbauwirtschaftlicher Tätigkeiten um dauernde und systematische Schadstoffeinträge in den Boden handle. Hier gälten landesrechtliche Regelungen zu Begrenzung des Stickstoffeintrags bei der Düngung und bundes- und landesrechtliche Regelungen bei der Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln durch das Pflanzenschutzgesetz und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Somit könne es nur durch rechtswidrige Aktivitäten, die nicht bemerkt hätten werden können, oder durch unvorhersehbare Zufälle zu Grenzwertüberschreitungen kommen.

Soweit die Kommission ihren Standpunkt zusätzlich auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. September 1989 zu einer Großen Anfrage über den Schutz des Lebensmittels Trinkwasser stütze, genüge der Hinweis, daß die von der Kommission zitierte Fundstelle keinerlei Ausführungen zu § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung enthalte.

Was schließlich die von der Kommission ebenfalls zitierte Empfehlung des Bundesgesundheitsamts anbelange, so sei diese rechtlich unverbindlich und könne erst dann herangezogen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie bzw. § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung erfüllt seien.

Entgegen dem Vorbringen der Kommission sei eine Überschreitung der Grenzwerte u. a. dann nicht zulässig, wenn die Trinkwasserversorgung nicht anderweitig mit *vertretbarem Aufwand* sichergestellt werden könne.

Die Neufassung von § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung enthalte diese Formulierung nicht mehr. Auch in der früheren Fassung sei die Einhaltung der Grenzwerte nicht unter einen generellen Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gestellt worden. Entscheidend für die Zulassung einer Grenzwertüberschreitung sei gewesen und sei es auch jetzt noch, daß die Abweichung in keinem Fall die menschliche Gesundheit gefährden dürfe.

2. Regional bedingte Abänderungen der Grenzwerte (§ 4 Absatz 2 Trinkwasserverordnung)

Die Kommission weist darauf hin, daß § 4 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung die Landesregierungen ermächtige, die Grenzwerte der Anlage 4 (diese enthalte zahlreiche Parameter, für die in Anlage 1 der Richtlinie zulässige Höchstkonzentrationen festgelegt seien) abzuändern, soweit dies aufgrund regionaler Gegebenheiten erforderlich und gesundheitlich unbedenklich sei.

§ 4 stelle weniger strenge Voraussetzungen auf als die Artikel 9 und 10 der Richtlinie. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung sei der Begriff „aufgrund regionaler Gegebenheiten“ erheblich weiter als die speziellen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie. Abweichungen seien danach nur dann zulässig, wenn sie entweder „der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes“ im Quellgebiet oder „außergewöhnlichen Wetterverhältnissen“ Rechnung trügen. § 4 Absatz 2 ermögliche auch die Berücksichtigung anderer Faktoren, wie etwa der Bevölkerungsdichte, von Industrieanordnungen, der Wirtschaftskraft der Region und so weiter.

In ihrer Erwiderung gesteht die Kommission zu, daß die Neufassung dieser Bestimmung den Anforderungen der Richtlinie angepaßt worden und die Klage damit in diesem Punkt erledigt sei. Die Kommission bleibe jedoch dabei, daß der ursprüngliche Text der Trinkwasserverordnung den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie entgegen der Auffassung der Beklagten nicht entsprochen habe.

Die Bundesrepublik Deutschland führt aus, seit dem Inkrafttreten der Änderungsregelung entspreche § 4 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung nach seinem Wortlaut dem Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie.

Auch § 4 Absatz 2 alter Fassung habe nach dem Willen des Gesetzgebers keine anderen als die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie genannten Faktoren erfassen sollen. Selbst wenn man aber der Ansicht der Klägerin folgen würde, daß unter „regionalen Gegebenheiten“ im Sinne des § 4 Absatz

2 alter Fassung andere als geologische, hydrogeologische oder meteorologische Gegebenheiten zu verstehen seien, so wäre doch kein Verstoß gegen die Richtlinie gegeben. Bei den von der Klägerin beispielhaft genannten weiteren Faktoren wie Bevölkerungsdichte, Industrieansiedlungen oder der Wirtschaftskraft einer Region handle es sich nämlich in der Regel um bestimmte industrielle Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer. Diese seien jedoch durch andere nationale Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz und die dazu erlassenen Landesgesetze) entsprechend den jeweiligen Richtlinien geregelt.

legung und Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Weder die deutsche Trinkwasserverordnung noch andere Rechtsvorschriften der Beklagten unterwürfen die Zulassung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden (§ 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung) oder die Abänderung der Grenzwerte durch Rechtsverordnungen der Landesregierung (§ 4 Absatz 2) einer der Richtlinie entsprechenden Mitteilungspflicht.

Im übrigen sei von der Möglichkeit des § 4 Absatz 2 alter Fassung der Trinkwasserverordnung, der keine anderen als die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie genannten Faktoren erfaßt habe, noch nie Gebrauch gemacht worden.

Die Bundesregierung vermöge zwar, sich nach dem Grundsatz der Bundestreue oder auch im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach dem Grundgesetz die für die Mitteilung nach Artikel 9 und 10 der Richtlinie erforderlichen Daten zu beschaffen; damit sei aber dem Ziel der Richtlinie, die Einräumung von Ausnahmen an die sofortige Mitteilung an die Kommission zu binden, nicht im geringsten Rechnung getragen.

3. Unterrichtung der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Richtlinie

Die *Kommission* führt aus, nach dem System der Richtlinie und zur Sicherstellung eines effektiven Gesundheitsschutzes sei es für die Zulässigkeit von Abweichungen eine wesentliche Bedingung, daß die Mitteilungen nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie in den dort vorgesehenen Fristen erfolgten. Diese Mitteilung erlaube es insbesondere der Kommission, ihrer Kontrollaufgabe gerecht zu werden und damit im Gesundheits- und Wettbewerbsinteresse eine einheitliche Aus-

Die Bundesregierung habe der Kommission im Anschluß an eine Bitte an die Länder, „alle bis zum 30. Juni 1989 zugelassenen Abweichungen zusammengefaßt mitzuteilen“, eine Mitteilung zukommen lassen. Diese Mitteilung sei auch acht Monate später zugegangen. Aus dieser Mitteilung ergebe sich aber, daß vom Land Baden-Württemberg noch keine Mitteilung über die dort zugelassenen Abweichungen vorliege (Ziffer 11), und daß eine Vielzahl von zugelassenen Abweichungen mitgeteilt werde,

ohne daß für jeden Fall der Richtlinie gemäß Gründe und Dauer angegeben würden.

Aus alledem werde ersichtlich, daß das deutsche Recht nicht nur vom Wortlaut her, sondern auch in der Anwendung nicht geeignet sei, die Ziele der Richtlinie innerstaatlich wirksam umzusetzen.

In ihrer Erwiderung nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß die Mitteilung der Abweichungen und Ausnahmen nach Artikel 9 und 10 der Richtlinie nunmehr auch nach deutschem Recht grundsätzlich sichergestellt sei. Eine Zusammenschau der Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 mit Anlage IV Ziffer III der Trinkwasserverordnung lasse jedoch erkennen, daß die Mitteilungspflicht nicht alle Einzelfälle von geogen bedingten Abweichungen erfasse. Nach den Bemerkungen zu den jeweiligen Grenzwerten in dieser Anlage blieben für bestimmte Stoffe wie Ammonium, Kalium etc. „geogen bedingte Überschreitungen ... bis zu einem Grenzwert von ... außer Betracht“.

Diese Überschreitungen würden damit global zugelassen, ohne daß die nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie geforderte Mitteilung für jeden Fall erfolge; folglich greife auch die Verpflichtung der zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 3 nicht, weil Einzelbescheide über die Zulassung der Abweichung überhaupt nicht ergingen.

Die Klage sei in diesem Punkt für die Zukunft nach allem nur teilweise erledigt. Die Mitteilung betreffe nämlich konkrete Abweichungen in konkreten Fällen; es genüge nicht, die nationalen Bestimmungen zu übermitteln, die generell zur Zulassung von Abweichungen unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigen.

Die *Bundesrepublik Deutschland* führt aus, die Zulassung von Abweichungen bei Grenzwerten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie sei der Klägerin bereits durch die Vorlage der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 unter Angabe der dort aufgeführten Gründe für die Parameter Ammonium, Kalium, Magnesium und Sulfat mitgeteilt worden (s. *Bundesgesetzblatt* 1986 I, 760, 772). Weitere Abweichungen vom Grenzwert gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie seien bis heute nicht zugelassen worden, da die Landesregierungen von dieser Möglichkeit gemäß § 4 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung keinen Gebrauch gemacht hätten. Entsprechende Mitteilungen seien also bisher nicht erforderlich gewesen.

Es treffe zu, daß die Trinkwasserverordnung von 1986 weder hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden nach § 4 Absatz 1 noch hinsichtlich der Abänderung der Grenzwerte durch Rechtsverordnung der Landesregierungen nach § 4 Absatz 2 eine Mitteilungsverpflichtung enthalte. Die Richtlinie sehe die Aufnahme einer derartigen Mitteilungsverpflichtung in das nationale Gesetz aber auch nicht vor. Ein solches Mitteilungserfordernis ergebe sich für die Mitgliedstaaten bereits unmittelbar aus der Richtlinie; diese enthalte jedoch keine Regelung, was die Mitteilungs-

pflicht der Behörden gegenüber der Bundesregierung anbelange. Hierzu seien die Länder jedoch nach dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens verpflichtet.

und die Kommission somit gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie prüfen könne, ob hierdurch die Volksgesundheit gefährdet werde.

4. Grenzwerte für Pestizide

Mit der Neuregelung sei jedoch eine Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie entsprechende Regelung durch die Einfügung eines Absatzes 3 in § 4 der Trinkwasserverordnung aufgenommen worden, der die Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden ausdrücklich nenne. Die näheren Einzelheiten über die Meldemodalitäten würden in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die *Kommission* erinnert daran, daß § 27 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung vorsehe, daß der von der Richtlinie festgelegte Grenzwert für Pestizide (Parameter 55 in Anhang 1) erst zum 1. Oktober 1989 in Kraft trete. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehe daher zwar kein Verstoß gegen die Richtlinie mehr; jedoch habe die deutsche Regierung das Gemeinschaftsrecht aus zwei Gründen mißachtet:

Dem Vorbringen der Kommission in ihrer Erwiderung, die Neuregelung habe die Richtlinie nicht korrekt umgesetzt, sei nicht zu folgen. Das dort vorgesehene Verfahren stehe im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, der nicht konkret vorschreibe, wie Abweichungen von den Grenzwerten gesetzestechnisch im nationalen Recht zuzulassen seien.

a) Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung hätten bei Erlaß der Richtlinie Analysemethoden zur Verfügung gestanden. Die Bundesrepublik Deutschland selbst räume eine, daß sie von der Möglichkeit nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Nr. 5 der Trinkwasserverordnung Gebrauch gemacht habe, im Einzelfall Untersuchungen auch betreffend die Einhaltung der Grenzwerte durchzuführen. Außerdem hätten die Mitgliedstaaten durch die Annahme der Richtlinie anerkannt, daß solche Methoden existierten.

Die Bundesrepublik könne Abweichungen bis zu bestimmten, von ihr festzusetzenden Grenzwerten generell-abstrakt im Verordnungswege gestatten, wenn sie die entsprechende Regelung der Kommission zur Kenntnis bringe. Dem Kontrollzweck des Artikels 9 Absatz 1 werde hierdurch voll entsprochen, da die Abweichung nur bis zu einem bestimmten, in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwert zulässig sei

Das Vorbringen der Beklagten, die Verzögerung der *generellen* Festsetzung des Grenzwerts sei aus praktischen Gründen gerechtfertigt gewesen, sei nicht zu halten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes könnten praktische, administrative und finanzielle Schwierigkeiten nicht ins Feld geführt werden, um die Nichtumsetzung einer Richtlinie zu rechtfertigen (vgl. Urteil vom 5. Juli 1990 in der Rechtssache C-42/89,

Kommission/Belgien, Slg. 1990, I-2821, Randnr. 24). Wenn die Einhaltung einer Vorschrift, deren Einführung das Gemeinschaftsrecht verlange, nach Auffassung eines Mitgliedstaats nicht überprüft werden könne, so müsse er dies im Verfahren der Annahme der Richtlinie geltend machen oder auf eine entsprechende Änderung der Richtlinie hinwirken.

Trotz der Geltung des Grenzwertes seit dem 1. Oktober 1989 könne infolgedessen nicht angenommen werden, daß die Festsetzung in einer Weise erfolgt sei, die der Zielsetzung der Richtlinie gerecht werde.

Die *Bundesrepublik Deutschland* weist darauf hin, daß die Grenzwerte für chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung (PSM) erst zum 1. Oktober 1989 in Kraft getreten seien.

b) In einem Schreiben vom 11. Mai 1990, in dem die Bundesregierung zu einer Reihe von Beschwerden zur Trinkwasserqualität in verschiedenen deutschen Gebieten Stellung nehme, werde auf eine Empfehlung des Bundesgesundheitsamts zum Vollzug der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß §§ 4, 10, 13 und 19 der Trinkwasserverordnung bei Verunreinigungen von Roh- und Trinkwasser mit chemischen Stoffen zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich toxischer Hauptabbauprodukte sowie auf zwischenzeitlich auf dieser Grundlage ergangene Durchführungsbestimmungen der Länder Bezug genommen, wonach Abweichungen von den Grenzwerten nach § 4 der Trinkwasserverordnung bis zu einem Zehn-, ja je nach Kategorie bis zu einem Hundertfachen der nach der Richtlinie zulässigen Höchstkonzentration zugelassen werden könnten.

Was die Zeit vor dem 1. Oktober 1989 anbelange, hätten Grenzwerte deshalb nicht festgelegt werden können, weil damals im Gegensatz zum Vortrag der Kommission nur für wenige Stoffe geeignete Analyseverfahren zur Verfügung gestanden hätten. Zur Zeit der Verabschiedung der Trinkwasserverordnung 1986 seien lediglich einige wenige Einzelsubstanzen, insbesondere aus der Gruppe der chlorierten Kohlenwasserstoffe, im vorgesehenen Grenzwertbereich nachweisbar gewesen, nicht jedoch der Großteil der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln.

Hätte die deutsche Regierung somit Grenzwerte festgesetzt, so hätte sie gegen die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit erforderlichen Mindestanforderungen an die Nachweispflicht verstoßen (vgl. Urteil vom 9. Juli 1981 in der Rechtssache 169/80, Gondrand Frères, Slg. 1981, 131, Randnr. 17). Die Bundesregierung habe jedoch dafür gesorgt, daß in der Zwischenzeit die fehlenden Analysemethoden für nahezu alle relevanten Wirkstoffe entwickelt worden seien. Damit habe die Richtlinie bis zum Vorliegen geeigneter Analysemethoden

Voraussetzung sei nur, daß die Abweichung befristet sei und eine Sanierung mit Aussicht auf Erfolg unternommen werde. Derartige Abweichungen lasse die Richtlinie nicht zu.

aber gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen.

unter den Werten, welche die WHO für bestimmte Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln als unbedenklich ansehe.

Bei der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zum Vollzug der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß §§ 4, 10, 13 und 19 der Trinkwasserverordnung handle es sich lediglich um eine Empfehlung an die Länder, wie verfahren werden könne, wenn Überschreitungen des Grenzwertes für PSM festgestellt würden. Die Empfehlung enthalte demnach keine Abweichung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie bzw. § 4 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung, sondern könne erst dann herangezogen werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt seien.

Diese Empfehlung enthalte für die zuständige Behörde lediglich Hinweise darüber, bei welchen Stoffen eine Überschreitung aus gesundheitlicher Sicht überhaupt zugelassen werden könne und wenn ja, bis zu welchen Grenzwerten bei den jeweiligen Stoffen eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zu besorgen sei. Oberster Grundsatz für die Zulassung einer Abweichung sei die gesundheitliche Unbedenklichkeit. Die den BGA-Empfehlungen entsprechenden Länderbestimmungen seien damit sogar erheblich strenger als Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie, der eine Überschreitung zulasse, soweit diese „die Volksgesundheit nicht in unzumutbarer Weise gefährde“.

Dabei liege die überwiegende Zahl der Grenzwerte der Empfehlung des BGA weit

5. Parameter mit Richtwerten

Die *Kommission* trägt vor, in der Bundesrepublik Deutschland seien Werte für einige derjenigen Parameter nicht festgelegt worden, für welche die Richtlinie ausschließlich Richtzahlen vorsehe. Es handle sich um die Parameter 8 (Chloride), 11 (Kalzium), 27 (mit Chloriden extrahierbare Stoffe), 30 (Bor), 35 (Kupfer), 36 (Zink) und 42 (Barium).

In den Augen der Kommission ließen Wortlaut, Systematik und Ziel der Richtlinie keine Zweifel daran zu, daß auch für diejenigen Parameter Werte im innerstaatlichen Recht festzulegen seien, für die Anhang I nur Richtzahlen vorsehe. Dies zeige bereits der Umkehrschluß aus Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie, der wie folgt laute: „Für die Parameter, für die in Anhang I kein Wert enthalten ist, brauchen die Mitgliedstaaten keine Werte nach Absatz 1 festzusetzen, solange die Werte nicht vom Rat festgelegt worden sind.“

Was Artikel 7 Absatz 3 angehe, so erläutere er das Verhältnis von Höchstkonzentration und Richtzahl: Erstere setze eine für jeden Mitgliedstaat zwingende Grenze, letztere gebe einen Sollwert an, dessen Überschreitung grundsätzlich als ungünstig angesehen werde, setze also den gemeinschaftsweit angestrebten Standard. Dies wolle auch die neunte Begründungserwägung ausdrücken,

wonach es wünschenswert sei, daß sich die Mitgliedstaaten an den als Richtzahl aufgestellten Werten orientierten.

Um für Bürger und Behörden ein Mindestmaß an Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, von dessen Notwendigkeit für den Gesundheitsschutz der Richtlinie auch hinsichtlich derjenigen Parameter ausgehe, für die Werte für Höchstkonzentrationen nicht festgelegt seien, würden allgemeine Bestimmungen, wie sie die Beklagte anziehe, namentlich § 2 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung (wonach, soweit keine Grenzwerte festgesetzt worden seien, das Trinkwasser andere Stoffe „nicht in Konzentrationen enthalten [dürfe], die geeignet [seien], die menschliche Gesundheit zu schädigen“) sicherlich nicht genügen.

Soweit die Beklagte schließlich für die einzelnen Parameter vortrage, ihre Werte seien „mittelbar“ durch die Grenzwerte für die Leitfähigkeit, für den pH-Wert oder für die Oxidierbarkeit eingehalten, so sei dem nicht zu folgen. Wenn die Richtlinie in Anlage I für jeden der betreffenden Parameter getrennt einen eigenständigen Wert vorsehe, um dem Ziel eines effektiven Gesundheitsschutzes gerecht zu werden, dann müßten diese Werte im nationalen Recht vorgesehen werden.

In ihrer Erwiderung führt die Kommission aus, dieser Punkt habe sich mit der Änderung der Trinkwasserverordnung erledigt. Um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, sei festzustellen, daß die Werte im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie Richtzahlen darstellten, daß die Mitgliedstaaten aber

gleichwohl verpflichtet seien, einen bestimmten Zahlenwert für alle betroffenen Parameter zu setzen. Diese Werte setzten ein politisches Signal und eine Orientierung auch für den Bürger. Die einzigen Fälle, in denen die Mitgliedstaaten keine Werte für von der Richtlinie erfaßte Parameter festsetzen müßten, seien diejenigen, wo im Anhang „kein Wert enthalten“ sei.

Die *Bundesrepublik Deutschland* führt aus, sie habe für sämtliche Stoffe, für die bislang kein bestimmter Wert festgesetzt gewesen sei, entsprechende Werte in die Änderungsverordnung aufgenommen, obwohl zum einen der Rückgriff auf Untersuchungsmethoden sowohl für die Umwelt wie für die Gesundheit des Meßpersonals Risiken schaffe und zum anderen diese Methoden nicht wirkungsvoll seien (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 12. Oktober 1990, Bundesrats-Drucksache 429/90).

Was den § 2 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der alten Fassung anbelange, der, statt eine Richtzahl ausdrücklich festzulegen, in allgemeiner Form Schadstoffkonzentrationen verboten habe, die geeignet seien, die menschliche Gesundheit zu gefährden, so habe diese Bestimmung den Anforderungen der Richtlinie entsprochen. Die Richtlinie habe den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen eingeräumt, um Richtzahlen festzusetzen, wobei die zulässige Höchstkonzentration teilweise das Zehnfache der Richtzahl betrage (z. B. bei Sulfat, Ammonium und Phosphor). Deshalb habe die Bundesregierung gemeint, sie könne Richtwerte durch das Verbot gesundheitsgefährdender Konzentrationen festlegen.

Die Ansicht der Klägerin, daß nur durch die Festsetzung bestimmter Werte das Mindestmaß an Transparenz und Rechtssicherheit für Bürger und Behörden gewährleistet werden könne, von dessen Notwendigkeit für den Gesundheitsschutz die Richtlinie auch hinsichtlich derjenigen Parameter ausgehe, für die keine Höchstkonzentrationen festgelegt seien, könne nicht geteilt werden. Wenn die Klägerin auch für diese Parameter fixe Grenzwerte gewünscht hätte, dann hätte sie die entsprechenden zulässigen Höchstkonzentrationen in die Richtlinie aufnehmen müssen.

Da für einige Stoffe nur Richtzahlen in der Richtlinie angegeben worden seien, an denen sich die Mitgliedstaaten entsprechend der neunten Begründungserwägung der Richtlinie lediglich „orientieren“ sollten, seien die Mitgliedstaaten berechtigt, hinsichtlich dieser Parameter unterschiedliche Werte festzusetzen.

6. Festlegung von Grenzwerten für einige Parameter

Die *Kommission* macht geltend, das deutsche Recht enthalte keine Festsetzungen über die in Anlage I der Richtlinie genannten Höchstkonzentrationen für die Parameter

23 Kjeldahl-Stickstoff

28 gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe; Mineralöle

29 Phenole

37 Phosphor

41 Restchlor

53 Selen

52 Antimon

59 fäkale Streptokokken.

Dem allgemeinen Hinweis der Beklagten, daß das Ziel der Richtlinie insoweit jedenfalls schon durch § 2 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung erreicht sei, könne nicht gefolgt werden. Die förmliche Einführung der Grenzwerte in das innerstaatliche Recht sei nicht nur von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ausdrücklich gefordert, sondern auch eine Frage der Transparenz und Rechtssicherheit und damit der effektiven Erreichung des Ziels eines effektiven Gesundheitsschutzes.

In ihrer Erwiderung führt die Kommission aus, die Bundesrepublik Deutschland habe zwischenzeitlich die fraglichen Grenzwerte in die Trinkwasserverordnung übernommen; sie sehe daher diesen Punkt der Klage als erledigt an.

Was allerdings den Einwand der deutschen Regierung betreffe, einige der Grenzwerte seien bereits in der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung festgelegt gewesen, die der Kommission „bekannt“ sei, so sei ihr diese Verordnung nicht gemäß Artikel 18 der Richtlinie mitgeteilt worden.

Die *Bundesrepublik Deutschland* trägt vor, die Aufzählung der Parameter durch die Kommission, hinsichtlich derer die Bundes-

republik Deutschland die Richtlinie nicht umgesetzt habe, sei unkorrekt:

— Hinsichtlich der Parameter 37 (Phosphor) und 41 (Restchlor) seien der Richtlinie entsprechende Grenzwerte bereits in § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 3 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung festgelegt worden. Da diese Verordnung durch die Änderungsverordnung in die Trinkwasserverordnung eingefügt werde, liege der Grenzwert für Phosphor nunmehr in Nummer 21 der Anlage 4 zur Änderungsverordnung fest, derjenige für Restchlor in Nummer 1 der Anlage 3.

— Hinsichtlich der übrigen Parameter würden in der Änderungsverordnung ebenfalls der Richtlinie entsprechende Grenzwerte festgesetzt (s. § 1 Absatz 1 Satz 4, Nrn. 14 und 15 der Anlage 2, Nrn. 16, 20 und 24 der Anlage 4 der Änderungsverordnung).

— Bei gewissen Stoffen (Kjeldahl-Stickstoff, gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle, Phenole) könne die Festlegung von Grenzwerten zur Rechtsunsicherheit führen, da es insoweit keine wirksamen analytischen Verfahren gebe. Im übrigen sei auf die Bedenken zu verweisen, die sich aus Gründen des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes (des Untersuchungspersonals) und insbesondere der fehlenden Meßbarkeit im Grenzwertbereich ergäben.

7. Phosphor und Parameter der Tabelle F

Die *Kommission* führt aus, die Bundesrepublik Deutschland habe die Umsetzung des Parameters 37 (Phosphor) des Anhangs I der Richtlinie nicht bewiesen. Sie habe der Kommission weder den Text des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung noch die Änderung der Trinkwasserverordnung mitgeteilt, auf die sie sich für ihre Verteidigung berufe.

Entsprechendes gelte für die Werte 1 und 3 der Tabelle F in Anhang I zur Richtlinie.

In ihrer Erwiderung führt die Kommission aus, die Bundesrepublik Deutschland habe die fraglichen Werte in die Trinkwasserverordnung eingefügt; die Klage könne insoweit als erledigt angesehen werden.

Die *Bundesrepublik Deutschland* trägt vor, die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 sei der Kommission entgegen deren Vorbringen mitgeteilt worden.

Der Parameter F1 „Gesamthärte“ werde durch die Änderungsverordnung gemäß § 4a Absatz 3 der Trinkwasserverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Zu dem Parameter F3 „Alkalinität“ seien bereits in § 1 Absatz 3 und 4 der

Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung von 1959 Regelungen getroffen gewesen. Die nach der Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen sollten nunmehr durch § 4a Absatz 3 Trinkwasserverordnung übernommen werden.

8. Kurzzeitige Überschreitungen

Die *Kommission* führt aus, nach Anlage 4 zur Trinkwasserverordnung könnten für die Parameter Eisen und Mangan kurzzeitige Überschreitungen „außer Betracht“ bleiben, während die Richtlinie Abweichungen und Ausnahmen nur unter den Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 zulasse.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten seien kurzfristige Überschreitungen der Grenzwerte für die Qualität des Trinkwassers und die Ziele der Richtlinie relevant.

In ihrer Erwiderung führt die Kommission aus, die Bundesrepublik Deutschland habe auch insoweit der Richtlinie entsprochen, so daß dieser Punkt erledigt sei.

Die *Bundesrepublik Deutschland* trägt vor, die Regelung in der Trinkwasserverordnung für die Parameter Eisen und Mangan, wonach kurzzeitige Überschreitungen der Grenzwerte außer Betracht blieben, würden durch die Änderungsverordnung gestrichen.

Es handle sich im übrigen entgegen der Ansicht der Klägerin nicht um eine Ausnahmebestimmung. Diese Regelung berücksichtige lediglich, daß durch technisch unvermeidbare Druckschwankungen in Einzelfällen (z. B. bei Rohrbruch) eisen- und manganhaltige Ablagerungen aus den Rohrnetzen vorübergehend abgelöst würden, die im Trinkwasser am Zapfhahn zu kurzfristigen Überschreitungen der zulässigen Konzentrationen an Eisen und Mangan führen könnten, obwohl in dem vom Wasserwerk eingespeisten Trinkwasser der für diese Stoffe geltende Grenzwert eingehalten gewesen sei. Die Grenzwerte für Eisen und Mangan seien nach geltendem Recht vom Wasserversorgungsunternehmen in jedem Fall zu beachten.

9. Spezifische Ausnahmen von Grenzwerten

Die *Kommission* trägt zunächst vor, für die Parameter Ammonium, Kalium, Magnesium und Sulfat gälten die Grenzwerte der Richtlinie nach der Trinkwasserverordnung (Nr. 9, 11, 12, 16 des Anhangs 4) nicht, soweit das Wasser aus einem Untergrund komme, der „stark reduzierend“ sei oder die betreffenden Stoffe enthalte.

In den Augen der Kommission wären solche Abweichungen mit den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie nur vereinbar, wenn sie der Kommission unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden wären (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2), was jedoch nicht der Fall sei.

Auch für die Ausnahmen, die die Trinkwasserverordnung für Eisen und Silber (Nr. 10 und 16 des Anhangs 4) vorsehe, fehle in

der Richtlinie die Grundlage. Für Silber lasse die Richtlinie zwar im Ausnahmefall bei unsystematischem Gebrauch von Silber bei der Behandlung des Wassers den erhöhten Wert von 0,08 mg/l zu, die deutsche Regelung jedoch eine grenzenlose Überschreitung.

Die *Bundesrepublik Deutschland* führt aus, die Klägerin sei über die Ausnahmen für die Parameter Ammonium, Kalium, Magnesium und Sulfat mit Vorlage der Trinkwasserverordnung von 1986 informiert worden, selbst wenn diese auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie gestützte Ausnahme nicht gesondert und förmlich mitgeteilt worden sei. Dies sei nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie nämlich nicht erforderlich.

In ihrer Erwiderung führt die Kommission aus, weder die Einzelfälle, die in der Trinkwasserverordnung von 1986 vorgesehen seien, noch die jeweils relevanten Gründe für die Abweichung seien bei der Mitteilung dieser Verordnung angegeben worden. Die Anlage 4 zur Trinkwasserverordnung schränke die Geltung der Grenzwerte für die Stoffe Ammonium, Kalium, Magnesium und Sulfat (Nrn. 9, 15, 17 und 23) nach wie vor ein; zwar sei die Mitteilungsfrist für diese sachlich geänderte Abweichung bzw. die Fälle ihrer Anwendung nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie zur Zeit noch nicht abgelaufen, doch sei auch rechtlich keinerlei Vorsorge dafür getroffen, daß eine richtliniengemäße Mitteilung erfolge.

Bei dem Parameter Eisen werde die bisherige Bemerkung „gilt nicht bei Zugabe von Eisensalzen für die Aufbereitung von Trinkwasser“ durch die Änderungsverordnung gestrichen. Im übrigen habe diese Bemerkung auch bisher zu keiner Abweichung von der Richtlinie geführt. Sie verweise nämlich auf die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung, die einen Grenzwert in derselben Höhe wie in der Richtlinie vorsehe.

Was schließlich die Parameter Eisen und Silber betreffe, könne die Richtlinie nach erfolgter Änderung der Trinkwasserverordnung als umgesetzt betrachtet werden. Die Klage habe sich insoweit erledigt. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der in der nicht mitgeteilten Trinkwasser-Aufbereitungsverordnung festgesetzte Grenzwert für Silber von 0,1 mg/l für den Fall der Trinkwasseraufbereitung dem der Richtlinie (0,08 mg/l) nicht entsprochen habe.

Der in der Richtlinie vorgesehene Grenzwert für den Parameter Silber von 0,01 mg/l sei in das deutsche Recht umgesetzt worden. Daneben sei auch für die Aufbereitung von Trinkwasser mit Silber und Silberverbindungen in der Trinkwasser-Aufbereitungsverordnung ein Grenzwert (0,1 mg/l) festgesetzt gewesen. Von einem solchen Verfahren der Trinkwasseraufbereitung werde nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht.

Da die Richtlinie einen Gehalt an Silber bis zu 0,08 mg/l nur im Ausnahmefall und bei nicht systematischem Gebrauch vorsehe, werde nunmehr eine solche Regelung durch

die Änderungsverordnung getroffen (s. Nr. 4 der Anlage 3 der Änderungsverordnung).

Die Kommission mache in ihrer Erwiderung immer noch geltend, die Bundesregierung habe ihrer Mitteilungspflicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie nicht genügt; außerdem entsprächen die Grenzwerte für die Stoffe Ammonium, Kalium, Magnesium und Sulfat nach wie vor nicht der Richtlinie. Diese Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt.

Hierzu sei auf die Erklärungen oben unter Punkt 3 verwiesen.

10. Quell- und Tafelwasser

Die *Kommission* legt dar, nach § 25 der Trinkwasserverordnung gelte diese einschließlich der darin festgesetzten Grenzwerte nicht für Quellwasser, Tafelwasser und sonstiges Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sei. Hierfür gelte die Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser. Diese setze jedoch nicht für alle Parameter der Richtlinie die entsprechenden Grenzwerte fest.

Es fehlten Werte für die organoleptischen Parameter, für fast alle physikalisch-

chemischen Parameter (außer Sulfate), für die Mehrzahl der unerwünschten Stoffe (außer Nitraten, Nitriten und Fluoriten), für die toxischen Stoffe Beryllium, Nickel, Antimon, Vanadium und Pestizide. Die Werte für mikrobiologische Parameter in § 13 in Verbindung mit § 4 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung entsprächen nicht vollständig denen der Richtlinie.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten falle Quellwasser nicht unter die Trinkwasserverordnung. § 25 der Trinkwasserverordnung belege nämlich, daß diese Wassersorten ganz der Trinkwasserverordnung entzogen hätten werden sollen. Die Regelungen der §§ 10 ff. der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bestätigten dies, indem sie Ursprung, Herstellung, Abfüllung, mikrobiologische Anforderungen und Kennzeichnung abschließend regelten.

Anlage 5 enthalte für chemische Stoffe eine eigene Liste von Grenzwerten. Für eine kumulative Anwendbarkeit beider Verordnungen gebe es daher keinen Anhaltspunkt.

Die Sonderbestimmungen über Tafelwässer schließlich widersprächen den Festlegungen der Richtlinie, die von ihrem Anwendungsbereich nur natürliche Mineralwässer und Heilwässer ausschließe (Artikel 4 Absatz 1).

In ihrer Erwiderung vertritt die Kommission die Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland sei mittlerweile den Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich Quell- und Tafelwasser nachgekommen; auch in diesem Punkt habe sich die Klage also erledigt.

Die *Bundesrepublik Deutschland* trägt vor, Quellwasser unterliege bis zum Zeitpunkt seiner Abfüllung den Vorschriften der Trinkwasserverordnung. Es müsse somit in dieser Zeit alle Anforderungen erfüllen, die die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch stellten. Da durch die zulässige Behandlung von Quellwasser, nämlich den Zusatz von Kohlendioxyd, keine wesentlichen Veränderungen bewirkt würden, ergebe sich, daß Quellwasser auch nach seiner Abfüllung noch immer die Anforderungen erfüllen müsse, die an Trinkwasser zu stellen seien.

Beim Erlaß der Mineral- und Tafelwasserverordnung sei für abgefülltes Quellwasser die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentrationen für toxische Stoffe vorgeschrieben worden, wie sie in Anhang I Liste D der Richtlinie festgesetzt sei. Durch die Änderungsverordnung sei § 11 so ergänzt worden, daß Quellwasser ausdrücklich auch im abgefüllten Zustand alle Anforderungen an Trinkwasser erfüllen müsse. § 25 der Trinkwasserverordnung werde ebenfalls dergestalt geändert, daß mögliche Mißverständnisse über das Verhältnis der beiden Verordnungen zueinander nicht mehr zu erwarten seien.

Tafelwasser sei entsprechend der Begriffsbestimmung des § 10 Absatz 3 der Mineral-

und Tafelwasser-Verordnung ein Getränk eigener Art, das aus Trinkwasser oder natürlichem Mineralwasser unter Zusatz von Mineralstoffen oder mineralstoffreichen Ausgangsstoffen, z. B. Soda oder Sole, und evtl. Kohlendioxyd hergestellt werde. Tafelwasser unterliege nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, da es ebenso wie andere mit Wasser hergestellte Getränke (z. B. Bier, Limonade) seine ursprüngliche Beschaffenheit so stark verändert habe, daß von „Trinkwasser“ im Sinne der Richtlinie keine Rede mehr sein könne.

§ 11 der Mineral- und Tafelwasserverordnung sei durch die Änderungsverordnung dahin gehend ergänzt worden, daß auch bei der Herstellung von Tafelwasser die in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe einzuhalten seien.

Die *Kommission* stellt in ihrer Erwiderung klar, daß die Rügen, was die Punkte 1, 3, 4 und 9 betreffe, ganz oder teilweise auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung am 1. Januar 1991 bestehen blieben. Was die Kosten betreffe, so erhalte sie ihren Antrag aus der Klageschrift voll aufrecht.

Die *Bundesrepublik Deutschland* nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission einige Rügen zurückgezogen hat. Sie hält jedoch ihren Antrag auf Klageabweisung und Verurteilung der Kommission in die Kosten aufrecht.

Die Kommission müsse die Kosten um so mehr tragen, als die Bundesregierung ihr vor Klageerhebung die Änderung der Trinkwasserverordnung angekündigt habe, und zwar zunächst durch Schreiben des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 28. Dezember 1987.

den Notfallbegriff nach wie vor abweichend von der Richtlinie anwenden'. Auch nach deutschem Recht fallen, so heißt es auf Seite 4, unter den Begriff 'Notfall' unvorhersehbare Überschreitungen der Grenzwerte.

IV — Antworten auf Fragen des Gerichtshofes

Frage:

„Die Kommission ist gebeten, dem Gerichtshof mitzuteilen, ob sie die Rüge nach Punkt 1 der Klage aufrechtzuerhalten gedenkt, obgleich sie anerkennt, daß § 4 Absatz 1 Trinkwasserverordnung in der mit Wirkung vom 1. Januar 1991 geänderten Fassung der Richtlinie entspricht.“

Antwort:

„In ihrer Erwiderung vom 22.12.1990 hat die Kommission anerkannt, daß § 4 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung in ihrer am 1.1.1991 in Kraft getretenen Neufassung nunmehr *textlich* mit der Richtlinie übereinstimmt. Sie hat zugleich aber erklärt, daß dieser Punkt nicht für erledigt erklärt werden kann, bevor nicht seitens der Beklagten verbindlich erklärt wurde, daß hiermit auch tatsächlich eine Änderung der *Praxis der Behörden* bewirkt werden soll und bewirkt wird. Auf Seite 3 ihrer Gegenerwiderung betont die Beklagte nunmehr, es träfe 'nicht zu, daß die deutschen Verwaltungsbehörden

Die Beklagte erklärt jedoch nicht, daß *nur* die unvorhersehbaren Überschreitungen nach deutscher Auslegung unter den Notfallbegriff fallen, und um diese Einschränkung geht es u. a. in dem Auslegungstreit zu Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie (vgl. S. 5 f. der Klageschrift, S. 3 f. der Erwiderung). Daß in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor Überschreitungen der Grenzwerte genehmigt werden, ohne daß die Voraussetzungen eines 'Notfalls' vorliegen, zeigt u. a. der Fall der Brunnenanlage Heidgen, der Gegenstand einer neuen Beschwerde vom 4.11.1990 an die Kommission ist (vgl. Anlage: Auszug aus den *Alfterer Nachrichten*, Amtsblatt für die Gemeinde Alfter, Freitag, den 1.11.1991, S. 4). Nicht nur der Grenzwert für einzelne Pestizide, sondern sogar der Grenzwert für Pestizide insgesamt ist hier überschritten, und zwar um das fünffache. Daß diese Ausnahmegenehmigung auf einem Notfall im Sinne der Richtlinie beruht, ist nicht ersichtlich.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es der Rechtsklarheit wegen und ggf. in bezug auf eventuelle Schadensersatzansprüche

nützlich wäre, wenn der Gerichtshof darüber entscheidet, daß die Trinkwasserverordnung jedenfalls in der Fassung vor dem 1.1.1991 mit der Richtlinie nicht in Einklang stand und von einer korrekten Umsetzung *nach* der textlichen Anpassung seit diesem Zeitpunkt auch nur dann gesprochen werden kann, wenn diese Änderung auch die nötigen Konsequenzen für die Praxis hat.“

Anlage:

„Der Rhein-Sieg-Kreis hatte mit Verfügung vom 23. November 1990, die mit Antrag vom 29.09.1989 sowie mit Erweiterungsantrag vom 04.10.1990 beantragte Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb der Brunnenanlage Heidgen erteilt.

Die Erlaubnis wurde widerrufen und galt rückwirkend vom 01.10.89 bis zum 30.09.1991.

Hierüber hatte das Wasserwerk in den *Alfterer Nachrichten* Nr. 49 vom 07.12.1990 berichtet.

Die inzwischen beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung wurde vom Rhein-Sieg-Kreis mit Verfügung vom 10.09.1991 erteilt und gilt für die Zeit vom 01.10.1991 bis 30.09.1993.

Die nunmehr ausgesprochene Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bezieht sich voll inhaltlich auf die Genehmigung vom

23.11.1990. Bezüglich der Grenzwerte wird in dieser Verfügung folgendes bestimmt:

Der Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l darf überschritten werden, und zwar bei Atrazin bis zu 1,5 µg/l, Desethylatrazin bis zu 1,5 µg/l und bei Bromacil bis zu 5,0 µg/l.

Die Summe aller im Trinkwasser nachgewiesenen Pestizide darf bei Vorhandensein von Atrazin, Desethylatrazin und Bromacil die Konzentration von 2,5 µg/l nicht überschreiten. Soweit andere Stoffe, für die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, nachgewiesen werden, gilt die vorliegende Erlaubnis für den nachgewiesenen Stoff in der von dem Bundesgesundheitsamt festgelegten Gruppen:

A bis zu 0,5 µg/l

B bis zu 1,5 µg/l

C bis zu 5,0 µg/l

als vorläufig erweitert, bis auch diesbezüglich eine befristete Zulassung erteilt wird und sofern nicht der Widerruf gerechtfertigt ist.

Die Verfügungen zur Ausnahmegenehmigung können beim Wasserwerk eingesehen werden.“

Frage:

„Die Kommission ist gebeten, dem Gerichtshof mitzuteilen, ob sie die Rüge nach Punkt 4 der Klage aufrechtzuerhalten gedenkt, obgleich sie anzuerkennen scheint, daß die gerügte Vertragsverletzung seit 1. Oktober 1989 nicht mehr vorliegt.“

Grenzwerte bis zum 1.10.1989 trotz der Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzungspflicht nicht aufrecht, weil seit diesem Zeitpunkt die in der begründeten Stellungnahme noch zu recht gerügte Vertragsverletzung nicht mehr festzustellen ist und ein konkretes Interesse an einer solchen Feststellung für die Vergangenheit nicht besteht.“

Antwort:

„Die Kommission hält die Rüge in bezug auf die mangelnde Festsetzung der Pestizid-

J. C. Moitinho de Almeida

Berichterstatter